Digitalsteuer: Europäische Alleingänge verärgern USA

Die EU hatte im März letzten Jahres einen Richtlinien-Vorschlag für eine umfassende Besteuerung von digitalen Dienstleistungen veröffentlicht und diesen anschließend auf die Besteuerung von Onlinewerbung reduziert. Im März diesen Jahres ist diese Gesetzgebungsinitiative dann im Rat der EU-Finanzminister am Veto mehrerer Staaten (insbesondere Irland, Schweden und Dänemark) gescheitert.

Daraufhin haben nun die österreichische und die französische Regierung jeweils unilateral beschlossen, eine Steuer auf die Umsätze großer Unternehmen wie Google und Facebook einzuführen. In Österreich soll die Digitalsteuer in Höhe von 5 % auf Online-Werbeeinnahmen von Konzerne ab einem weltweiten Umsatz von € 750 Mio. im Jahr erhoben werden. Als zusätzliche Voraussetzung muss ein jährlicher digitaler Werbeumsatz von mindestens € 25 Mio. in Österreich erzielt werden. Der Vorschlag der französischen Regierung beruht hingegen eher auf dem ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission, da nicht nur Umsätze aus Online-Werbung besteuert werden sollen, sondern darüber hinaus auch solche aus der Vermittlung von Dienstleistungen oder Kaufverträgen. Die Umsatzschwellen sind hingegen mit denen des österreichischen Gesetzgebungsvorschlags identisch.

In den USA haben diese Aktivitäten europäischer Gesetzgeber ablehnende Reaktionen hervorgerufen. So hat eine Gruppe von republikanischen Mitgliedern des Finanzausschusses im Repräsentantenhaus einen Brief an Präsident Trump geschrieben, in dem sie ihn auffordern, die vorgeschlagenen Steuern als Handelsschranken zu qualifizieren, da sie einseitig gegen US-amerikanische Unternehmen gerichtet seien. Dem Vernehmen nach erwägt die US-Regierung Gegenmaßnahmen im Rahmen des Handels- oder Steuerrechts.

EuGH: Rückzahlung der EEG-Umlage an Unternehmen möglich

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.03.2019 (C-405/16 P) entschieden, dass das deutsche Fördersystem des EEG für erneuerbare Energien keine staatliche Beihilfe darstellt. Dies gilt auch für die EEG-Umlagen-Begrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung. Damit hat der EuGH anderslautende Aussagen des Europäischen Gerichts (EuG) korrigiert und die Kommissionsentscheidung 2015/1585/EU, mit der Teile der Besonderen Ausgleichsregelung für rechtswidrig erklärt wurden, für nichtig erklärt.

Das Urteil kommt einem Erdbeben gleich, beendet es doch einen seit Jahren schwelenden Streit zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission über die Aufsichtsbefugnisse der Europäischen Kommission über nationale energierechtliche Regelungen wie das EEG klar zugunsten Deutschlands. Regelungen wie das EEG, KWKG oder auch die Stromnetzentgeltverordnung müssen nun nicht mehr mit der Europäischen Kommission abgestimmt werden. Vielmehr ist der Gesetzgeber jetzt wieder frei dabei, wie er diese Bereiche regelt. Dies gilt insbesondere auch für die diversen Privilegierungen für stromkostenintensive Unternehmen wie eben die Besondere Ausgleichsregelung.

Die erste praktische Konsequenz dieser Entscheidung betrifft die sogenannten Teilrücknahmebescheide, welche das BAFA im November 2015 an alle stromkostenintensive Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid nach der Besonderen Ausgleichsregelung verschickte, und mit denen unter Verweis auf die Kommissionsentscheidung 2015/1585/EU Nachzahlungen der EEG-Umlage verlangt wurden, weil man in der EEG-Umlage-Begrenzung teilweise eine unzulässige Beihilfe sah.

Dieser Nachforderung entzog der EuGH jetzt die Rechtsgrundlage, indem er die Kommissionsentscheidung 2015/1585/EU für nichtig erklärte. Dies „infiziert“ auch die Teilrücknahmebescheide des BAFA aus dem Jahr 2015. Unternehmen, welche auf Basis dieser Bescheide EEG-Umlage nachgezahlt haben, sollten jetzt genau prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Geld wieder zurückgeholt werden kann. Bei Unternehmen, die seinerzeit Widerspruch gegen die Teilrücknahmebescheide eingelegt haben, dürften die Chancen auf Rückzahlung sehr gut sein. Bei den anderen Unternehmen ist eine Rückzahlung aufgrund der Bestandskraft der Teilrücknahmebescheide verfahrensrechtlich schwieriger durchsetzbar. In jedem Fall sollten alle von solchen Teilrücknahmebescheiden betroffenen Unternehmen genau prüfen, ob und wie sie die nachgezahlte EEG-Umlage wieder erstattet bekommen können.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.03.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-201/18	27.03.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Harmonisierung des Steuerrechts – Vorsteuerabzug – Investitionsgut in Form einer Immobilie – Veräußerung und Rückverpachtung (‚Sale-and-Lease-Back') – Berichtigung des Vorsteuerabzugs – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – Grundsatz der Gleichbehandlung

Alle am 03.04.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 22/17	13.12.2018	Beginn der Gebäudeherstellung im Investitionszulagenrecht
X R 11/17	06.12.2018	Gesonderte Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags - Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums an einem Grundstück bei Übertragung auf eine Stiftung

Alle am 03.04.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 45/18	01.03.2019	Berücksichtigung eines Schrottwertes von Schiffen bei der Bemessung der AfA
IV R 24/15	02.10.2018	Aktivierung des bei Veräußerung eines GmbH-Anteils vorbehaltenen Gewinnausschüttungsanspruchs
V B 68/18	07.02.2019	Ort der sonstigen Leistung, Sitz des leistenden Unternehmers, Briefkastenanschrift, Vorsteuerabzug, Rechnungsanforderungen
VIII B 103/18	06.02.2019	Rüge eines Verstoßes gegen die Grundordnung des Verfahrens im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
X R 10/17	06.12.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 06.12.2018 X R 11/17 - Gesonderte Feststellung des verbleibenden Spendenvortrags - Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums an einem Grundstück bei Übertragung auf eine Stiftung
X R 34/17	15.01.2019	Beteiligungen und Darlehensforderungen als notwendiges Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden
X B 90/18	12.02.2019	Anwendung des im Steuerstrafverfahren geltenden Zwangsmittelverbots auf Verzögerungsgelder

Alle bis zum 05.04.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
IV C 6 -S 2244/17/ 10001	05.04.2019	Nachträgliche Anschaffungskosten bei § 17 EStG
IV A 3 -S 0062/19/ 10003	05.04.2019	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
IV C 3 -S 2221/10/1000 5 :005	03.04.2019	Sonderausgabenabzug für im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung getragene Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge eines Kindes bei den Eltern nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG
2019/0080604	01.04.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.